

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**

**Moser, Johann Jacob**

**Franckfurt [u.a.], 1738**

Viertes Vapitel. Von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-2061**

Ratfa per viam fuppl  
fupplique nu du Ratfa  
Ratfa nre gagnaurot  
gefucht, diphon oder inu  
zu geben. ff iura al  
plicatio u. reuifioz nre

tem zu entgegen inkünftige etwas vor  
vorgenommen werden oder entfehen  
te, das folle an fich felbften null und  
auch der Reichs-Hof-Rath samt und  
ders pflichtig und verbunden feyn, De  
geziemende Erinnerung zu thun, Die der  
fer dann damit allergnädigft anhöret  
fie, nebst ungefaunter Abftellung der  
zeigten Eingriffe und Befchwerden  
männiglichs Anfeinden fchützen und  
gefammte Reichs-Hof-Raths-Collegi  
bey der ihme gebührenden Autorität  
andere feine Rätze und Miniftros  
kräftiglich handhaben folle. (a)

### Viertes Capitel.

Von dem Kayferlichen  
Reichs-Cammer-Gericht. (a)

S. I.

Was es  
fey?

Das Kayferl. u. Reichs-Cammer-Gericht  
ift eines der beeden höchften

S. 25. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 16.  
Rubr. (a) vid. Dn. de LUDOLFF Jus Camerale;  
BLUMII Processus Cameralis & DE  
HERRI Nota & Animadverfiones ad  
dem; Das francfurtische und Wetzlarische  
Corpus Juris Cameralis &c. Von  
fiche DECKHERRS Introductionem in  
tiam rei Jurisque Cameralis.

Dieß I. heiffe fcripton in  
für Marburg und für die  
auf Ludolt m. a. f. l.



was in  
stehen m  
fand nich  
ant und  
m, diese  
Die der  
anhören  
ng der  
erden  
en und  
Colleg  
orin  
ros

tel.

ten  
yr. (i)

ner  
en  
Conte

a. 16.  
Jus  
des  
aner  
West  
Das  
nem





L. 7. Cap. 4.

a) Zur Ausführung des Ertragsvertrags gab die Abfassung des  
Kaufes Anlaß. Denn die auf diese Art die unter dem Namen  
des Kaufes vorzunehmende Privilegierung, nicht mehr auf gemein-  
samem, sondern der Kaufleute vorbehalten werden sollte, so  
daß ein Privileg zu solchem Ende eingeleitet werden, wor-  
über L. Maxim. I. ad 1495 stat. <sup>p. 23, 24. c.</sup> <sub>p. 671. not. a.</sub>

ad §. 2.

b) Bezüglich des Ertragsvertrags an massifem, Ocker gefalteten  
Stein. Insbesondere über sind 3 Epochen zu unterscheiden: 1) seit  
dem Guldene Wirtel bis a. 1570 (in Frankfurt gestanden, aber  
das Wirtel ab 2) nach Speier verlegt, und von dort an  
1689 von den Franzosen wieder weggenommen, so lagte von 3) bis  
1693, indes nur in der Meinung ad interim, bis Speier  
das Wirtel wiederhergestellt, nach Metzlar, woran die unter  
handelt.





Vom Reichs-Cammer-Gericht. 685

Gerichte in Deutschland, welches von dem Kaiser und denen Ständen des Reichs zu besetzen wird.

§. 2.

Es wird dergleichen in der Reichs-Stadt Weklar gehalten; ob ihm aber gleich dieser Ort nur ad interim zu seinem Aufenthalt ist angewiesen und vorbehalten worden, es an anderen Ständen und dem Cammer-Ge-richtshofen bequemerer Ort zu verlegen, so ist es doch wegen der vielen Bedencklich-keiten, welche das Reich oder das Cammer-gericht oder die in Vorschlag gebrachte Orte bey anderen Städten finden und die zu dem Cammer-Gericht gehörige Sachen sich in Weklar stark mit unbeschränkten Gütern ansäßig gemacht, nicht zu einer Aenderung dinstalls kommen.

§. 3.

Das Cammer-Gericht hat forderist ein Cammer-Richter, welcher ein Teut-cher Fürst, oder wenigstens ein Fürst, Richter oder Freyherr seyn solle und von dem Kaiser dazzu ernennet wird. Es kan dazzu auch ein geistl. als weltlicher genommen werden, doch, wo ein weltlicher gleiches zu bekommen, solle man ihn vor dem geistlichen nehmen. (a) Alle bey dem

*Die ist in differentia abgedruckt. Das ist die alte Weklar. Die ist die neue Weklar. Wo es gehalten werde? [103.]*

*So hat ab 3. §. ein große Reichthum nicht ganz weil in viel denellessen. In dem Reich in Weklar. In dem Reich in Weklar.*

*Annno 1711 wurde die Reichsstadt Weklar. Die Reichsstadt Weklar. Die Reichsstadt Weklar. Die Reichsstadt Weklar.*

(a) C. B. D. Part. 1. Tit. 1. S. 1. 3.

*consequenter in die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar.*

*4. Erreure gesucht. In die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar.*

*Die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar. In die Reichsstadt Weklar.*













ad d. 6.

a) Das Schema der praesentationis, so im Instr. Pac. Anhang  
 ist durch den neuesten Ausschuss 1. d. antec. nicht geändert.  
 ist durch die für die Bildung so gemacht, dass die praesentationis  
 gionis episcopi beibehalten wird, während die im Instr. Anhang  
 Liste in einem Quotienten praesentiert. In dem 20. Art.  
 und dem 21. Art. ist es anders. In dem 24. Quotienten, affores für  
 das fünfte Gesetz die praesentationem relig. nicht, wie die  
 verfallen. Auch ist noch zu merken, dass in dem Gesetz in dem  
 das Gesetz, das die aus praesentandi sind, mit dem Gesetz  
 ändern die Religios, changed, immer die affores  
 der Relig: alle im Instr. pac. angedeutet, praesentationem  
 2. 8. Ketz. in. Pachtum, fastebrant.

















b) Wegen der übrigen Linge istfolgende zu merken. In  
u. approuvis. Linge praesentius sub fithnis ostendit  
In Linge. Lige breuis n. salpöny alternative: In  
u. Reliquis sind die Stücke in partes gezogen  
lau die Katschellen n. Quasiprouten inder Phil was  
innen, n. Inne exarime in quas. Reliquis Inge die  
im Linge. conf. Goexelius de Circulo Francon: et success  
In dem Episcopus. Lige praesentius, bloß die Episcopus  
In August qua. In Auguston. (v. not. p. 687.)

ad 19.

c) Wer Linge. Assessor werden will, muß entweder ein  
oder ein Doctor <sup>univ</sup> sein. Wenn nun jemand praesentius ist, so  
zu 2 examina substituieren. In dem ersten <sup>examina</sup> wird er von einigen  
deputierten Assessoribus mit seiner Mustard gegeben und  
Linge, Inge zu ein Doctor oder Schulmann sein. In  
obrigkeit Inge dessen Examine, In unwillig dem praesent  
im paquet acta, so ad referendum substituieren, in dem redden  
Linge In unwillig, gegeben werden. Ist er damit fertig,  
dann ist die dazu deputierte Assessorer wieder vor u.  
In wieder seine relation dubia, so er dem so fast  
dann muß, unwillig dem gegeben wird, ob er capable  
ist. In dem wird er dimittiert, n. muß er wieder  
Prüfung nehmen, In Inge Inge, gegeben wird, ob man In unwillig  
moller, oder nicht, in unwillig so solches nicht möglich  
In Wetlar nachzuweisen In unwillig Inge In unwillig  
qua In unwillig Inge, In Inge praesentius, non In unwillig  
In unwillig, in unwillig In unwillig. Wenn In unwillig  
In unwillig In unwillig, so muß die praesentatus In unwillig  
In Inge In unwillig, In unwillig Inge. Assessor werden dem.



... nicht thun, hat das Cammer-Ges  
selbstn Macht, es zu verrichten. (a)

S. 8.

Eigentlich sollen der Kayser und die  
Churfürsten Gelehrte, die weltli  
cher von Adel und die Craise die Helffte  
Adel und die Helffte Gelehrte präsentir  
es wird aber so genau nicht genommen.  
sollten auch eigentlich zu einer erledigten  
wey oder drey präsentiret werden,  
das Cammer-Gericht die Wahl ha  
doch ist nunmehr (a) versehen, daß die  
hieran eben nicht verbunden und  
Cammer-Gericht gehalten seyn solle,  
auch nur einer präsentirt und derselbe  
erfunden worden, ihne anzunehmen.

Jede zum Assessore präsentirte Per  
aus einem ihro vorgegebenen ge  
Proceß eine Prob-Relation ver  
gegen welche einige darzu ernennete  
Assessores demselbigen in einer  
angestellten Conferenz dubia  
welche er auf der Stelle beant  
Darauf wird die Relation  
in pleno durchgegangen, und  
K y 2 wann

(a) R. Absch. de 1654. S. 27. 31.  
(a) ibid. S. 27.

*Proprie loquendo fat. d. d. C. 1719  
allein den Macht, die Assessor  
zu präsentiren, obgleich d. d. d. d. d.  
in: Kayser die präsentation  
hofft.*

*Wie die  
Präsen-  
tationen zu  
verrichten.*

*von der  
Präsen-  
torum An-  
nehm- oder  
Abweisung*

*6 wird so abhand  
introducirt,  
Jahre 1719  
amms Candator.*

246

*nicht eigentl  
uratori  
Produktion  
Abweilij*









der Affessor firtel, u. in der Krijs löst, so wird er alldem  
Protonotario in Amte vorsetzt, ferner in hodoicirt,  
mit zu pfaffen. <sup>der ne rammig</sup> <sup>Galus</sup> <sup>Grün</sup> <sup>Grün</sup>  
bleiben wollen. <sup>conf:</sup> Norma Examinis Candidator.  
Affessoratum, Cameralem. 7.

346

ad S. 10.

der Erwerbgründe, Ordnung gefal die eigentlich nicht  
so wird über dem in dem neuen procurator verbleib  
wird, a) wenn man nicht der größte Prokurator  
ist, oder b) ist der größte nicht dinstlich abge  
geben.





















ad §. 17.  
a) In der Urkapitel: Caroli VII. art. 17. §. 3. Es ist nicht unser  
Wort, daß ein Extraordinari Deputation in Visitatio  
n. revisio, ad causas gravissimas fuerint, hinc illigis, in  
sua curia. Commisfaction in abgordente der Kirche am 12. Sept.  
a. c. 1747. Obgleich ein Extraordinari in hinc, soll er  
in modus procedendi in hinc reguliert werden.





vorgenommen werden solle: Alleine es  
diese Revisionen schon lang ins stecken  
haben und nur ein Exempel einer auf dem  
Reichs-Tag beliebten extraordinari-  
Revision bekannt, dahero zu einiger Remedur  
versuchen worden, daß, der gesuch-  
Revision ohnerachtet, gegen Caution  
Mittelheit dennoch vollstreckt werden sol-  
ausgenommen in Religions-Sachen.  
Man man auch Actionem Syndicatus  
stellen, womit es, wie mit der Revision,  
halten wird.

S. 14.

Das Cammer-Gericht sollte zwar jähr-  
lich durch die Commissarien des Kayfers  
gewisser zu solchem Ende geordneter  
Gerichte des Reichs visitiret werden; allei-  
ne haben diese Visitationen schon seit dem  
Jahre 1582. aufgehört, scheinen auch noch  
nicht wieder in den Gang gebracht werden  
können, dahero, als zu Anfang dieses  
Jahrhunderts grosse innerliche Trennungen  
in dem Cammer-Gericht entstanden und  
alles endlich gar in einen Stillstand ge-  
fallen, von dem Reichs-Convent eine ex-  
traordinaire Visitation beliebt worden ist,  
welche einige Jahre gedauert hat.

Er 4

**Fünff**

1701. Abich, de 1654. §. 124, 127.

*Silof in der Mühlstraße  
für Mauerwerk...  
in J. not. a. /: abs. p. 437.*

*Restitutio in integrum fit  
regulariter effectum suspensi-  
onis, nisi appareat, illam no-  
visitatione. Titulose peti & victor  
nes des praesertim cautionem  
Cammer-Gerichts. Rudolph de iur. cam.  
p. 223. Pulten in  
in rem iudicamp. p. 314.*

*Sec. Imp. d. a. 1652. §. 132.*

*von 1709 bis 1713. d.  
Visitationen & abisef in Rhing  
hine C. D. P. p. 1375*

*Das Reichs-Cammer-Gericht  
wird für das Jahr  
aufgehört, und  
nicht geübt  
iudicia nicht  
geübt, so die  
nicht mehr ge-  
übt, und für  
vor diesem Jahr  
in District wofür  
ergo, in der Mü-  
lstraße, für den  
in. Lixen, bloß  
Lixen, Lixen  
Lixen*

*Das Reichs-Cammer-Gericht  
wird für das Jahr  
aufgehört, und  
nicht geübt  
iudicia nicht  
geübt, so die  
nicht mehr ge-  
übt, und für  
vor diesem Jahr  
in District wofür  
ergo, in der Mü-  
lstraße, für den  
in. Lixen, bloß  
Lixen, Lixen  
Lixen*

*Das Reichs-Cammer-Gericht  
wird für das Jahr  
aufgehört, und  
nicht geübt  
iudicia nicht  
geübt, so die  
nicht mehr ge-  
übt, und für  
vor diesem Jahr  
in District wofür  
ergo, in der Mü-  
lstraße, für den  
in. Lixen, bloß  
Lixen, Lixen  
Lixen*

